

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung - KTS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde Bernau im Schwarzwald erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2 Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde Bernau im Schwarzwald aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde Bernau im Schwarzwald, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben. Kurtaxepflichtig sind auch ortsfremde Personen und Einwohner im Sinne von Satz 1, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde Bernau im Schwarzwald aufhalten.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Absatz 2 Satz 1 erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder dort in Ausbildung stehen.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag

- | | | |
|----|--|--------|
| a) | für jede Person ab 14 Jahren | 2,50 € |
| b) | für jedes Kind von sechs Jahren bis ein Tag vor dem 14. Geburtstag | 1,00 € |

Ein Anteil von 0,42 € (netto) ist für das Projekt KONUS (kostenlose Nutzung des ÖPNV der teilnehmenden Verkehrsverbände im Schwarzwald) bestimmt und wird einschließlich der darauf entfallenden Mehrwertsteuer an die Schwarzwald Tourismus GmbH weitergeleitet.

- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (3) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 Satz 1 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt

a)	für jede Person ab 14 Jahren	70,00 €
b)	für jedes Kind von sechs Jahren bis ein Tag vor dem 14. Geburtstag	19,00 €

- (4) In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (5) Da in der pauschalen Jahreskurtaxe der Anteil von 0,42 € (netto) nicht enthalten ist, sind die kurtaxepflichtigen Einwohner nach § 2 Abs. 2 vom Projekt KONUS ausgeschlossen und erhalten auch keine KONUS-Gästekarte.

§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
 - a) Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde Bernau im Schwarzwald nicht länger als einen Tag aufhalten (Tagesgäste). Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.
 - b) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
 - c) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
 - d) Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten.
 - e) Kranke und Schwerbehinderte, so lange sie nicht in der Lage sind (z. B. bei Bettlägerigkeit, 100 v. H. nachgewiesener Erwerbsminderung), Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.
- (2) Auf Antrag werden Personen nach § 2 Abs. 2, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten, für den ersten Tag des Aufenthalts von der Kurtaxe befreit.
- (3) Bei schwerbehinderten Personen mit mindestens 70 v. H. nachgewiesener Erwerbsminderung wird die Kurtaxe auf Antrag um 20 v. H. ermäßigt.
- (4) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5 KONUS Inklusiv-Gästekarte Bernau im Schwarzwald, Inklusiv-Gästekarte Bernau im Schwarzwald

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. a), c) bis e) sowie nach § 4 Abs. 2 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine KONUS Inklusiv-Gästekarte Bernau im Schwarzwald. Diese wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Der Beherberger ist verpflichtet, dem Gast eine KONUS Inklusiv-Gästekarte Bernau im Schwarzwald auszuhändigen, nachdem der Meldeschein handschriftlich und vom Gast selbst ausgefüllt worden ist. Bei missbräuchlicher Verwendung kann die KONUS Inklusiv-Gästekarte Bernau im Schwarzwald eingezogen werden.
- (2) Die KONUS Inklusiv-Gästekarte Bernau im Schwarzwald berechtigt zur kostenfreien Nutzung des ÖPNV der teilnehmenden Verkehrsverbände des Schwarzwalds. Ebenso zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde Bernau im Schwarzwald für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt, sowie alle Leistungen der Inklusiv-Gästekarte Bernau im Schwarzwald.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

- (4) Kurtaxepflichtige Personen nach § 2 Abs. 2 (Zweitwohnungsinhaber) sind vom Projekt KONUS ausgeschlossen und entrichten auch nicht den Kurtaxe-Anteilteil von 0,42 € (netto) für das Projekt KONUS. Sie erhalten ausschließlich die Inklusiv- Gästekarte Bernau im Schwarzwald.

§ 6 Inklusiv-Gästekarte Bernau ohne KONUS-Leistung

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. a), c) bis e) sowie nach § 4 Abs. 2 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf die Inklusiv-Gästekarte. Die Inklusiv-Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Inklusiv-Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde Bernau im Schwarzwald für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt, sowie alle Leistungen der Inklusiv-Gästekarte der Gemeinde Bernau im Schwarzwald.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 3 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

§ 8 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von drei Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von drei Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Kurtaxepflichtige nach § 2 Absatz 2 Satz 1 haben die Einrichtung bzw. Aufgabe ihrer Nebenwohnung innerhalb von einer Woche bei der Gemeinde Bernau im Schwarzwald anzuzeigen.
- (4) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von drei Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.
- (5) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (6) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

- (7) Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldung durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne Meldepflichtige von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldung für den Meldepflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung der Meldung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Meldepflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

§ 9 Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 8 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde Bernau im Schwarzwald abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde Bernau im Schwarzwald unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 20. des folgenden Monats an die Gemeinde abzuführen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- c) entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert, die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 21.11.2011, geändert durch Satzungsänderungen vom 09.02.2015 und 05.12.2016, außer Kraft.

Hinweis über die Heilung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bernau im Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bernau im Schwarzwald, den 29.06.2020

Alexander Schönemann

Bürgermeister

Vorgenannte Satzung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Bernau im Schwarzwald öffentlich bekannt gemacht, und zwar

1.) im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bernau im Schwarzwald am 03.07.2020 / Mitteilungsblatt Nr. 27/2020

Die Anzeige an das Landratsamt Waldshut erfolgte am 06.07.2020

Bernau im Schwarzwald, den 06.07.2020

Alexander Schönemann

Bürgermeister